

§ 44 GVBG

GVBG - NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.02.2025

1. (1) Als Vertragsbedienstete im Gemeinewachdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen außer den im § 2 Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen noch nachstehende Voraussetzungen zutreffen:
 1. a) bei männlichen Bewerbern die Ableistung des Grundwehrdienstes;
 1. b) abweichend von § 2 Abs. 1 die österreichische Staatsbürgerschaft.
 2. c) (entfällt durch LGBl. Nr. 15/2024)
2. (2) Vertragsbedienstete im Gemeinewachdienst dürfen ihren Dienst in Uniform erst nach einer Grundschulung im Ausmaß von mindestens 12 Monaten versehen.
3. (3) Von der im Abs. 1 lit. a geforderten Voraussetzung kann bei Personen, die auf Grund ihres Alters zum Grundwehrdienst nicht mehr eingezogen wurden, Abstand genommen werden, sofern bei diesen die erforderliche Vertrautheit im Umgang mit Waffen gewährleistet ist.
4. (4) Die Vertragsbediensteten im Gemeinewachdienst sind bis zur Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeinewachebeamte nach folgender Entlohnungsgruppe E 2c zu entlohnen:

in der Entlohnungsgruppe

Entlohnungs-
stufe

E 2c

Euro

1	2171,6
2	2195,0
3	2218,5
4	2247,1
5	2276,1
6	2310,2
7	2344,5
8	2380,1

Nach Ablegung der Dienstprüfung hat die Entlohnung nach der Verwendungsgruppe E 2b gemäß § 24a der NÖ Gemeindebeamtenegehaltensordnung 1976 zu erfolgen.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at